



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 11.04.2019

### Kunstprojekt StOA169 in Polling

Im Oktober 2016 wandte sich der Künstler Bernd Zimmer erstmalig an den Pollinger Gemeinderat und stellte seine Projektpläne vor. Der Bauantrag wurde noch im selben Monat in einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt und einstimmig befürwortet. Im März 2017 stimmte auch das Landratsamt dem Bauantrag für das Kunstprojekt zu. Die Pläne des Künstlers wurden der Öffentlichkeit schließlich im Juni 2017 im Rahmen einer öffentlichen Ratssitzung zugänglich gemacht. Eine finanzielle Förderung des Projekts lehnt die Gemeinde Polling ab, die Förderung durch den Kulturfonds des Freistaates wird als „großzügig“ beschrieben. Die Widerstände der ortsansässigen Landwirte sowie der Naturschützerinnen und Naturschützer werden mit Hinweis auf die internationale Bedeutung des Projekts vom Tisch gewischt.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. a) Zu welchem Zeitpunkt erhielt die Staatsregierung bzw. das zuständige Staatsministerium erstmals Kenntnis von dem oben beschriebenen Projekt (z. B. mündliches Gespräch, persönlich oder durch Dritte, als Förderungsantrag beim bayerischen Kulturfonds oder als Antrag zur Stellungnahme durch die Naturschutzbehörde)?  
b) Basiert die Entscheidung der Förderung durch den bayerischen Kulturfonds auf der anfänglichen Darstellung des Projekts als reines Kunstobjekt in der Natur?  
c) Entspricht der Projektantrag zur Förderung durch den bayerischen Kulturfonds dem an das Landratsamt (LRA) gegangenen Antrag zur Baugenehmigung, der z. B. kein integriertes Tagungszentrum ausweist?
2. a) In welcher Höhe wird das Projekt STOA169 mit Mitteln aus dem bayerischen Kulturfonds gefördert?  
b) Wie ist die Förderungshöhe einzuordnen im Vergleich zu anderen Projekten?  
c) Welche anderen Projektanträge wurden im entsprechenden Jahr zur Förderung abgelehnt?
3. a) Wie war der zeitliche Ablauf der Entscheidungsprozesse zur Genehmigung des Projekts?  
b) Wie war der zeitliche Ablauf der Entscheidungsprozesse zur Förderung des Projekts?  
c) Welche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger waren in den Entscheidungsprozess eingebunden?
4. a) Wie lautete die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde zu den Eingriffsplanungen?  
b) Gab es in der Stellungnahme Vorgaben für die Genehmigung zum Schutz und zur Pflege von bedrohten Tier- und Pflanzenarten?  
c) Waren irgendwelche Landschaftspflegemaßnahmen Vorgabe für die Genehmigung?
5. a) Wie lautete die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu den Eingriffsplanungen?

- b) Gab es in der Stellungnahme Vorgaben für die Genehmigung zum Schutz und zur Pflege von bedrohten Tier- und Pflanzenarten?
  - c) Waren irgendwelche Landschaftspflegemaßnahmen Vorgabe für die Genehmigung?
6. a) In welcher Form wurden bei der Planung die notwendigen Zufahrtswege zu STOA169 berücksichtigt?
- b) Gibt es Planungen über die Anlage objektnaher Parkplätze?
  - c) Wurde eine gesonderte Wasserver- und -entsorgung sowie Stromversorgung (Zuleitungen oder autarke Versorgung aus regenerativen Energiequellen) für das Projekt eingeplant?
7. a) Von welcher Besucherinnen- und Besucherzahl (täglich je nach Jahreszeiten) wird bei diesem international angelegten Projekt ausgegangen?
- b) Wie hoch wird die Anzahl der jährlichen Besucherinnen und Besucher geschätzt, wenn das Kunstprojekt zusätzlich auch als Veranstaltungsort genutzt wird?
8. Ist die Behandlung eines solchen gesellschaftsrelevanten Großprojekts in einer nichtöffentlichen Ratssitzung ohne Meinungsbild zulässig und vertretbar?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 19.06.2019

- 1. a) Zu welchem Zeitpunkt erhielt die Staatsregierung bzw. das zuständige Staatsministerium erstmals Kenntnis von dem oben beschriebenen Projekt (z. B. mündliches Gespräch, persönlich oder durch Dritte, als Förderungsantrag beim bayerischen Kulturfonds oder als Antrag zur Stellungnahme durch die Naturschutzbehörde)?**

Der Antrag auf Förderung des Projekts STOA169 aus Mitteln des Kulturfonds Bayern ging am 28.06.2017 bei der Regierung von Oberbayern ein. Beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (damaliges Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst) ging der Kulturfonds-Antrag am 29.12.2017 ein.

- b) Basiert die Entscheidung der Förderung durch den bayerischen Kulturfonds auf der anfänglichen Darstellung des Projekts als reines Kunstobjekt in der Natur?**

Der Kulturfonds Bayern fördert im Bereich der zeitgenössischen Kunst u. a. Investitionen beim Bau und Ausbau von Ausstellungsräumen. Der Erwerb oder die Errichtung von Kunstobjekten stellt dagegen keinen Fördergegenstand des Kulturfonds Bayern dar.

- c) Entspricht der Projektantrag zur Förderung durch den bayerischen Kulturfonds dem an das Landratsamt (LRA) gegangenen Antrag zur Baugenehmigung, der z. B. kein integriertes Tagungszentrum ausweist?**

Für die Förderentscheidung ist es unerheblich, ob der Projektantrag einem ggf. erforderlichen Antrag auf Baugenehmigung entspricht.

**2. a) In welcher Höhe wird das Projekt STOA169 mit Mitteln aus dem bayerischen Kulturfonds gefördert?**

Das Projekt STOA169 erhält aus Mitteln des Kulturfonds Bayern einen Zuschuss bis zur Höhe von 870.000 Euro.

**b) Wie ist die Förderungshöhe einzuordnen im Vergleich zu anderen Projekten?**

Diese Förderhöhe entspricht rd. 24 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten und liegt damit unterhalb der möglichen Höchstförderung von 30 Prozent aus Mitteln des Kulturfonds – Bereich Kunst.

**c) Welche anderen Projektanträge wurden im entsprechenden Jahr zur Förderung abgelehnt?**

Im Jahr 2018 wurden die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Projekte, für die eine Förderung aus dem Kulturfonds beantragt wurde, aus fachlichen Gründen abgelehnt:

Regierungsbezirk	Maßnahmegruppe	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Maßnahmeträger	Ort der Maßnahme
Oberbayern	Theater	50 Jahre neue Werkbühne	Neue Werkbühne München gGmbH	Bergkirchen
Niederbayern	Theater	Theaterprojekt "Antike Fluchten - MEDEA"	kleines theater gGmbH - Kammerspiele Landshut	Landshut
Oberfranken	Theater	25-jähriges Theaterjubiläum: Umwandlung der attischen Komödie "Lysistrata" in eine Musicalfassung	Fränkischer Theatersommer e. V. - Landesbühne Oberfranken	Oberaufsäß u. a.
Schwaben	Theater	Theatralisch-musikalische Installation BESETZT, BEFREIT, VERHEIRATET im Theater Abraxas	Junges Theater Augsburg	Augsburg
Niederbayern	Museen	Ausstellungsprojekt "Koenig <sup>2</sup> " anlässlich der Jubiläen 25 Jahre Fritz und Maria Koenig Stiftung und 20 Jahre Skulpturenmuseum	Stadt Landshut	Landshut
Oberpfalz	Museen	Generalsanierung des Kultur-Schlusses Theuern, Bergbau- und Industriemuseum Ostbayern des Lkr. Amberg-Sulzbach in Kümmerbruck, Bauabschnitte 2 und 3	Lkr. Amberg-Sulzbach	Kümmerbruck
Oberfranken	Museen	Erweiterung der Dauerausstellung des Levi Strauss Museums	Markt Buttenheim	Buttenheim

**3. a) Wie war der zeitliche Ablauf der Entscheidungsprozesse zur Genehmigung des Projekts?**

Der Bauantrag für das Bauvorhaben wurde am 03.10.2016 bei der Gemeinde Polling eingereicht; beim Landratsamt Weilheim-Schongau ging er am 03.11.2016 ein. Zuvor hatte der Gemeinderat der Gemeinde Polling dem Bauvorhaben in der Sitzung vom 27.10.2016 sein Einvernehmen erteilt. Innerhalb des Landratsamts wurden der fachliche Naturschutz und die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am 24.11.2016 beteiligt. Zum Bauvorhaben nahmen der fachliche Naturschutz am 06.12.2016 und die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am 23.01.2017 Stellung. Nach Abschluss der Prüfung des beantragten Bauvorhabens erteilte das Landratsamt die Baugenehmigung mit Bescheid vom 13.03.2017.

**b) Wie war der zeitliche Ablauf der Entscheidungsprozesse zur Förderung des Projekts?**

Der zeitliche Ablauf des Entscheidungsprozesses beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst war folgender:

- Antragsvorlage: 29.12.2017,
- Billigung der Förderentscheidung durch die damalige Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst Prof. Dr. Marion Kiechle: 17.04.2018,
- Billigung durch Ministerrat: 08.05.2018,
- Billigung durch Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Landtags: 16.05.2018,
- Zustimmung durch Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags: 16.05.2018.

Es handelt sich um ein standardisiertes Antrags- und Entscheidungsverfahren.

**c) Welche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger waren in den Entscheidungsprozess eingebunden?**

Die Bearbeitung des Bauantrags erfolgte durch die beim Landratsamt für die Gemeinde Polling zuständige Arbeitsgruppe. Im Verlauf des Baugenehmigungsverfahrens gaben der fachliche Naturschutz und die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft ihre Stellungnahmen ab. Bei der Baugenehmigung waren Sachbearbeiter, der Baujurist, der Kreisbaumeister und die Landrätin beteiligt.

**4. a) Wie lautete die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde zu den Eingriffsplanungen?****b) Gab es in der Stellungnahme Vorgaben für die Genehmigung zum Schutz und zur Pflege von bedrohten Tier- und Pflanzenarten?****c) Waren irgendwelche Landschaftspflegemaßnahmen Vorgabe für die Genehmigung?**

Die höhere Naturschutzbehörde war in das Genehmigungsverfahren weder natur- schutzfachlich noch naturschutzrechtlich eingebunden.

**5. a) Wie lautete die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zu den Eingriffsplanungen?**

Die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt kam abschließend zu dem Ergebnis, dass Naturschutzrecht dem Vorhaben nicht entgegensteht.

**b) Gab es in der Stellungnahme Vorgaben für die Genehmigung zum Schutz und zur Pflege von bedrohten Tier- und Pflanzenarten?**

In der Stellungnahme wurden keine Vorschläge für Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert.

**c) Waren irgendwelche Landschaftspflegemaßnahmen Vorgabe für die Genehmigung?**

Die Stellungnahme enthält keine Auflagen und Hinweise für Landschaftspflegemaßnahmen.

**6. a) In welcher Form wurden bei der Planung die notwendigen Zufahrtswege zu STOA169 berücksichtigt?**

Das Bauvorhaben kann von Besuchern nur zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden (vgl. beiliegenden Lageplan). Die Haupteinschließung erfolgt von Norden über einen asphaltierten Weg für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, der von Fußgängern und Radfahrern barrierefrei genutzt werden kann. Das Bauvorhaben kann auch von Süden vom Parkplatz an der Ammerbrücke (B 472) über einen gekiesten Weg des Wasserwirtschaftsamtes zu Fuß oder per Fahrrad erreicht werden. Die Gemeinde Polling beabsichtigt, die noch erforderlichen Widmungen der Zufahrtswege vorzunehmen.

**b) Gibt es Planungen über die Anlage objektnaher Parkplätze?**

Die Gemeinde Polling beabsichtigt, nördlich des Bauvorhabens an der Bahnlinie Murnau – Weilheim einen Wanderparkplatz anzulegen (vgl. beiliegenden Lageplan).

**c) Wurde eine gesonderte Wasserver- und -entsorgung sowie Stromversorgung (Zuleitungen oder autarke Versorgung aus regenerativen Energiequellen) für das Projekt eingeplant?**

Eine gesonderte Wasserver- und -entsorgung sowie Stromversorgung wurde für das Projekt weder beantragt noch genehmigt.

**7. a) Von welcher Besucherinnen- und Besucherzahl (täglich je nach Jahreszeiten) wird bei diesem international angelegten Projekt ausgegangen?**

Eine bestimmte Besucherzahl lässt sich nur schwer abschätzen. Sie ist auch nicht Gegenstand der Baugenehmigung.

**b) Wie hoch wird die Anzahl der jährlichen Besucherinnen und Besucher geschätzt, wenn das Kunstprojekt zusätzlich auch als Veranstaltungsort genutzt wird?**

Das Bauvorhaben ist nur als Kunstwerk genehmigt. Die Nutzung des Bauvorhabens als Veranstaltungsort ist nicht genehmigt. Eine Schätzung der Anzahl an jährlichen Besuchern bei Nutzung des Bauvorhabens als Veranstaltungsort ist daher nicht erforderlich.

**8. Ist die Behandlung eines solchen gesellschaftsrelevanten Großprojekts in einer nichtöffentlichen Ratssitzung ohne Meinungsbild zulässig und vertretbar?**

Über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für das Kunstprojekt hätte am 27.10.2016 in öffentlicher Sitzung entschieden werden müssen. Dies ergibt sich allerdings nicht aus dem angesprochenen „Großprojektcharakter“, sondern aus dem Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit, Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO). Dieser Grundsatz ist ein grundlegendes Verfahrensprinzip des Kommunalrechts und Ausfluss des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips. So wird die notwendige Transparenz geschaffen, um die Teilhabe der Bürger am demokratischen Prozess zu ermöglichen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne einer Teilhabe an der Entscheidungsfindung. Das Gesetz lässt vom kommunalrechtlichen Grundsatz der Öffentlichkeit nur wenige Ausnahmen zu: Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO

ist die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen, soweit das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner einer öffentlichen Beratung und Beschlussfassung entgegenstehen. Solche Ausnahmen sind hier nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht einschlägig.

Es kommt im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob der Verstoß gegen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit stets zur Ungültigkeit des in der Sitzung gefassten Beschlusses führt. Soweit dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, ist die Baugenehmigung – unabhängig von der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde – von der Bauaufsichtsbehörde zu erteilen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung). Ein aufgrund Verstoßes gegen die Sitzungsöffentlichkeit unwirksames – und damit nicht vorhandenes – Einvernehmen der Gemeinde wirkt sich somit nicht auf das Baugenehmigungsverfahren aus, da das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt gilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Baugenehmigungsbehörde verweigert wurde (§ 36 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch).